

BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "SONDERGEBIET HEIDKATEN" DER GEMEINDE HAMWEDDEL

TEIL A – PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M.1:1000

TEIL B – PLANZEICHNUNG ES GILT DIE BAUNVO 1990 M.1:1000

PLANZEICHNERKLÄRUNG

TEIL C – TEXT

TEIL C – TEXT

SATZUNGEN



PLANZEICHNERKLÄRUNG	RECHTSGRUNDLAGEN
FESTSETZUNGEN	
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUG § 11 BAUNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE
1	BAUMARKT/BAUSTOFFHANDEL/BAUGEWERBE
2	GARTENCENTER UND BAUHANDWERK
3	VERANSTALTUNGS-TECHNIK
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) NR.1 BAUG § 16 BAUNVO
GRZ	ZAHL DER VOLLGESCHOSS ALS HÖCHSTGRENZE
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	§ 9 (1) NR.2 BAUG § 22 BAUNVO § 23 BAUNVO
BAUGRENZE	ABWEICHENDE BAUWEISE
VERKEHRSFÄCHEN	§ 9 (1) NR.11 BAUG
STRASSENVERKEHRSFÄCHEN	
STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN FÜR DIE ABFALLETSORGNUNG UND ABWASSER-BESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN	§ 9 (1) NR.12,14 BAUG
FLÄCHEN FÜR ABWASSERBESORGUNG	
ZWECKBESTIMMUNG:	
ABWASSER	
HAUPTVERSORGNUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1) NR.13 BAUG
STROMLEITUNG ÜBERDROHUNG	
STROMLEITUNG	
GRÜNFLÄCHEN	§ 9 (1) NR.15 BAUG
PRIVATE GRÜNFLÄCHE	
ZWECKBESTIMMUNG:	
NATURNAHE PARKANLAGE	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 (1) NR.16 BAUG
WASSERFLÄCHE	
ZWECKBESTIMMUNG:	
STILLEGWASSER	
GRABEN/FLIESSWASSER	
FEUERLOSCHTECH	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	§ 9 (1) NR.20,25 BAUG
ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	
ZWECKBESTIMMUNG:	
EXTENSIVGRÜNLAND	
KNICKSCHUTZSTREIFEN	
SUKZSSION	
FLIESSWASSER RENATURIERUNG (ENTHÖRUNG)	
HALBOFFENER GRÜNLANDKOMPLEX	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) NR.25a BAUG
ZWECKBESTIMMUNG:	
FEUCHTBESCHÜTZ	
GEBÜSCH	
ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
KNICKQUALITÄT	
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 (1) NR.25b BAUG
BÄUME ZU ERHALTEN	
SONSTIGE PLANZEICHEN	
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BAUG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 1 (4) BAUNVO § 16 (5) BAUNVO
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GRÄBEN UND GEMEINSCHAFTS-STELLPLÄTZE	§ 9 (1) NR.4,22 BAUG
GST	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	§ 9 (6) BAUG
KNICK ZU ERHALTEN	§ 15b (1) LNTASCH
ANBAUERBOTZONE	§ 9 (1) NR.1 FSTRG
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
VORH. FLURSTOCKSGRENZE	
VORH. FLURSTOCKSNUMMER	
VORH. GEBÄUDE	
MASSANGABE IN METERN	
FLIESSWASSER	

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 (1) NR.1 BAUG

2. IM SONDERGEBIET 301 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG

1. BAU- UND HEIMWERKMARKT, MAXIMALE VERKAUFSFLÄCHE (MAX VK) 3000 qm

2. BETRIEBSSCHNITZEREI, MISS UND CAFETERIA BIS ZU EINER GRÖSSE VON 100 qm GASTRAUMFLÄCHE

3. BAUSTOFFHANDEL, MAX VK 3000 qm

4. BAUUNTERNEHMEN

5. HOLZVERARBEITUNG

6. DENKLEISTUNG, ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBURO

7. BETRIEBSWOHNUMGEN MAXIMAL 3 WOHNHEITEN (MAX 3WE)

DER HAUPTNUTZUNG BAUMARKT ZUGEORDNETE RANDSORTIERTE SIND BIS MAX. 250 qm VERKAUFSFLÄCHE ZULÄSSIG.

3. IM SONDERGEBIET 302 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG

1. GARTENCENTER, MAX VK 2000 qm

2. HANDWERKSBEREICHE DES BAU- U. AUSBAUGEWERBES MIT AUSNAHME VON STRASSENREINIGUNG SOWIE SCHLOSSER, LANDMASCHINENMECHANIK, KLEMPNER, GAS- UND WASSERINSTALLATION, ZENTRALHEIZUNGS- UND LÜFTUNGSBAUER, ELEKTROINSTALLATEURE SOWIE TISCHLER, PARKETTLERER, ROLLADEN- UND JALOUSIEBAUER

3. BETRIEBSWOHNUMGEN PRO BETRIEB MAXIMAL 1 WOHNHEIT

DER HAUPTNUTZUNG GARTENCENTER ZUGEORDNETE RANDSORTIERTE SIND BIS MAX. 250 qm VERKAUFSFLÄCHE ZULÄSSIG.

4. IM SONDERGEBIET 303 SIND FOLGENDE ARTEN VON NUTZUNGEN ZULÄSSIG, BETRIEBSSCHNITZEREI FÜR VERANSTALTUNGS-TECHNIK (LICHT-, BESCHALLUNGS- UND BÖHMENTECHNIK)

1. HANDWERK

2. VERKÄUF- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE, MAX 200 qm VK

3. BETRIEBSWOHNUMGEN MAXIMAL 1 WOHNHEIT

4. IM ALLEN SONDERGEBIETEN MAXIMALE 1 WOHNHEIT

5. BETRIEBSSCHNITZEREI

6. BETRIEBSSCHNITZEREI

7. BETRIEBSSCHNITZEREI

8. BETRIEBSSCHNITZEREI

9. BETRIEBSSCHNITZEREI

10. BETRIEBSSCHNITZEREI

11. BETRIEBSSCHNITZEREI

12. BETRIEBSSCHNITZEREI

13. BETRIEBSSCHNITZEREI

14. BETRIEBSSCHNITZEREI

15. BETRIEBSSCHNITZEREI

16. BETRIEBSSCHNITZEREI

17. BETRIEBSSCHNITZEREI

18. BETRIEBSSCHNITZEREI

19. BETRIEBSSCHNITZEREI

20. BETRIEBSSCHNITZEREI

21. BETRIEBSSCHNITZEREI

22. BETRIEBSSCHNITZEREI

23. BETRIEBSSCHNITZEREI

24. BETRIEBSSCHNITZEREI

25. BETRIEBSSCHNITZEREI

26. BETRIEBSSCHNITZEREI

27. BETRIEBSSCHNITZEREI

28. BETRIEBSSCHNITZEREI

29. BETRIEBSSCHNITZEREI

30. BETRIEBSSCHNITZEREI

31. BETRIEBSSCHNITZEREI

32. BETRIEBSSCHNITZEREI

33. BETRIEBSSCHNITZEREI

34. BETRIEBSSCHNITZEREI

35. BETRIEBSSCHNITZEREI

36. BETRIEBSSCHNITZEREI

37. BETRIEBSSCHNITZEREI

38. BETRIEBSSCHNITZEREI

39. BETRIEBSSCHNITZEREI

40. BETRIEBSSCHNITZEREI

41. BETRIEBSSCHNITZEREI

42. BETRIEBSSCHNITZEREI

43. BETRIEBSSCHNITZEREI

44. BETRIEBSSCHNITZEREI

45. BETRIEBSSCHNITZEREI

46. BETRIEBSSCHNITZEREI

47. BETRIEBSSCHNITZEREI

48. BETRIEBSSCHNITZEREI

49. BETRIEBSSCHNITZEREI

50. BETRIEBSSCHNITZEREI

51. BETRIEBSSCHNITZEREI

52. BETRIEBSSCHNITZEREI

53. BETRIEBSSCHNITZEREI

54. BETRIEBSSCHNITZEREI

55. BETRIEBSSCHNITZEREI

56. BETRIEBSSCHNITZEREI

57. BETRIEBSSCHNITZEREI

58. BETRIEBSSCHNITZEREI

59. BETRIEBSSCHNITZEREI

60. BETRIEBSSCHNITZEREI

61. BETRIEBSSCHNITZEREI

62. BETRIEBSSCHNITZEREI

63. BETRIEBSSCHNITZEREI

64. BETRIEBSSCHNITZEREI

65. BETRIEBSSCHNITZEREI

66. BETRIEBSSCHNITZEREI

67. BETRIEBSSCHNITZEREI

68. BETRIEBSSCHNITZEREI

69. BETRIEBSSCHNITZEREI

70. BETRIEBSSCHNITZEREI

71. BETRIEBSSCHNITZEREI

72. BETRIEBSSCHNITZEREI

73. BETRIEBSSCHNITZEREI

74. BETRIEBSSCHNITZEREI

75. BETRIEBSSCHNITZEREI

76. BETRIEBSSCHNITZEREI

77. BETRIEBSSCHNITZEREI

78. BETRIEBSSCHNITZEREI

79. BETRIEBSSCHNITZEREI

80. BETRIEBSSCHNITZEREI

81. BETRIEBSSCHNITZEREI

82. BETRIEBSSCHNITZEREI

83. BETRIEBSSCHNITZEREI

84. BETRIEBSSCHNITZEREI

85. BETRIEBSSCHNITZEREI

86. BETRIEBSSCHNITZEREI

87. BETRIEBSSCHNITZEREI

88. BETRIEBSSCHNITZEREI

89. BETRIEBSSCHNITZEREI

90. BETRIEBSSCHNITZEREI

91. BETRIEBSSCHNITZEREI

92. BETRIEBSSCHNITZEREI

93. BETRIEBSSCHNITZEREI

94. BETRIEBSSCHNITZEREI

95. BETRIEBSSCHNITZEREI

96. BETRIEBSSCHNITZEREI

97. BETRIEBSSCHNITZEREI

98. BETRIEBSSCHNITZEREI

99. BETRIEBSSCHNITZEREI

100. BETRIEBSSCHNITZEREI

1) DIE FLÄCHE FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "HALBOFFENER GRÜNLANDKOMPLEX" IST DURCH EINE EIN- BIS ZWEIFACHIGE MAH PRO JAHR ZU PFLEGEN, DAS MAHODAT IST ABZURÄUMEN, TELBEREICHE SIND VON DER MAH AUSZUNEHMEN UND SOLLTEN SUKZSSION ÜBERLASSEN WERDEN, EINE GEHÖLZENTWICKLUNG IST HIER ZULÄSSIG.

2) FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 (1) NR. 25a BAUG

3) FÜR DIE FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND FOLGENDER MINDESTQUALITÄT ZU VERWENDEN: KLEINBAUM 3m, md, 12-14; SONST: HOCHSTAMM 3m, md, 16-18; HINSICHTLICH DER ARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES GOP VERWIESEN.

4) INNERHALB DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "KNICKANLAGE" SIND KNICKHÄLLE ANZULEGEN UND ZWIERING MIT STANDORTGEBÜSCHEN GEHÖLZ ZU BEPFLANZEN, DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT 1 SV, 3 TR, 40-70 ODER VERGLEICHBAR, DIE MINDESTPFLANZDICHTHEIT BETRÄGT 1 HA, 2KV, 125-150. HINSICHTLICH DER ARTENAUSWAHL UND AUSBLAUUNG DES KNICKHÄLLES WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES GOP VERWIESEN.

5) DIE FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "FEUCHTBESCHÜTZ" UND "GEBÜSCH" SIND MIT STANDORTGEBÜSCHEN GEHÖLZ ZU BEPFLANZEN, DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT 1 SV, 3 TR, 40-70 ODER VERGLEICHBAR, DIE MINDESTPFLANZDICHTHEIT BETRÄGT 1 HA, 2KV, 125-150. HINSICHTLICH DER ARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES GOP VERWIESEN.

6) INNERHALB DER FLÄCHEN VER- UND ENTSORGUNG MIT DER ZWECKBESTIMMUNG "ABWASSER" SIND AUF EINER GESAMTFLÄCHE VON 150m² INSGESAMT 6 FEUCHTBESCHÜTZGRUPPEN ANZUPFLANZEN, DIE MINDESTPFLANZQUALITÄT BETRÄGT 1 SV, 3 TR, 40-70 ODER VERGLEICHBAR, DIE MINDESTPFLANZDICHTHEIT BETRÄGT 1 HA, 2KV, 125-150. HINSICHTLICH DER ARTENAUSWAHL WIRD AUF DIE AUSSAGEN DES GOP VERWIESEN.

7) ZUORDNUNGSFESTSETZUNG § 9 (1) BAUG

8) DIE IN TEIL B GEMÄSS § 9 (1) NR.20 BAUG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT UND DIE INNERHALB B DIESER FLÄCHEN FESTGESETZTEN ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSMASSNAHMEN SIND GELTEND GEMÄCH WERDEN KÖNNEN, AM 19.08.2003 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 12/2003 DES AMTES JEVENSTEDT ORTSBLICHT BEKANNTEGEMACHT.

SATZUNG DER GEMEINDE HAMWEDDEL ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "SONDERGEBIET HEIDKATEN"

FÜR DIE GEBIETE TEIL A:

WESTLICH DER BUNDESSTRASSE 77, NÖRDLICH DER GRUNDSTÜCKE HEIDKATEN 4, 6 UND 8 SOWIE DES GRUNDSTÜCKES HEIDKATEN 5 UND DES FLURSTÜCKES 29, ÖSTLICH DER FLURSTÜCKE 23, 24, 25 UND 28, SÜDLICH DES FLURSTÜCKES 22 UND WESTLICH DER STRASSE HEIDKATEN GEGENÜBER DEN GRUNDSTÜCKEN HEIDKATEN 14 UND 16 SOWIE SÜDOBERE DES GRUNDSTÜCKES HEIDKATEN 14 UND DES FLURSTÜCKES 16.

TEIL B:

IM ORTSTEL LUHNE TELSTÜCK DES FLURSTÜCKES 83 (BAARMOORWIESE), FLUR 6 DER GEMARKUNG JEVENSTEDT, ÖSTLICH DES FLURSTÜCKES 26/3 (STRASSE), FLUR 5 DER GEMARKUNG HÖRSTEN.

AUFGUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) WIRD NACH BESCHLUSSESSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.08.2003 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 "SONDERGEBIET HEIDKATEN", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A + B) UND DEM TEXT (TEIL C), ERLASSEN.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDE- VERTRETUNG VOM 27.11.2001, DIE ORTSBLICHT BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 07.02.2002 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 03/2002 DES AMTES JEVENSTEDT ERFOLGT.

2. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 28.01.2003 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT.

3. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 18.03.2003 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGS- PLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

4. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A+B) UND DEM TEXT (TEIL C), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.04.2003 BIS ZUM 29.07.2003 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 (2) BAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN, DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG- FRIST VON ALLEN INTERESSIERTEN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 19.08.2003 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT NR. 12/2003 DES AMTES JEVENSTEDT ORTSBLICHT BEKANNTEGEMACHT.

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEBÄHRT.

6. ES WURDE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 (3) NR.2 I.V.M. §13 (2) BAUG DURCHFÜHRT.

JEVENSTEDT, DEN 05.01.04

AMT JEVENSTEDT
-DER AMTSVORSTEHER-
M. AUFZACK

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 19.08.2003 GEPRÜFT, DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.

JEVENSTEDT, DEN 05.01.04

AMT JEVENSTEDT
-DER AMTSVORSTEHER-
M. AUFZACK

8. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A+B) UND DEM TEXT (TEIL C), AM 19.08.2003 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DIE BEGRÜNDUNG DURCH BESCHLUSS ABGEBILDT.

JEVENSTEDT, DEN 05.01.04

AMT JEVENSTEDT
-DER AMTSVORSTEHER-
M. AUFZACK

9. DIE BEBAUUNGSPLANSETZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A+B) UND DEM TEXT (TEIL C), WIRD HERMIT AUFBEREITET UND IST BEKANN- TUNGEMACHT.

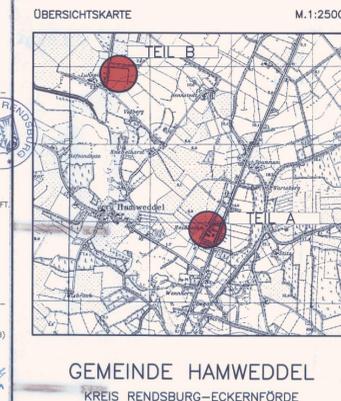
HAMWEDDEL, DEN 05.01.04

AMT JEVENSTEDT
-DER AMTSVORSTEHER-
M. AUFZACK

10. DER BESCHLUSS DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG UND DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER SPRECH- STUNDEN VON ALLEN INTERESSIERTEN EINGESCHEN WERDEN KANN UND DIE ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT erteilt, SIND AM 19.08.2003 ÖFFENTLICH BE- KANNTEGEMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE MÖGLICHKEIT, EINE VERZICHTUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON ANSPRÜCHEN GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERGEBNIS DER VERFAHRENS- FOLGEN (§ 215 (2) BAUG) SOWIE AUF DIE MÖGLICHKEIT, ENTSCHEIDUNGS- ANSPRÜCHEN GELTEND ZU MACHEN UND DAS ERGEBNIS DIESER ANSPRÜCH- (§ 44 BAUG) HINZUWEISEN WERDEN, AUF DIE RECHTSWIRKUNGEN DES § 44 (1) BAUG WURDE BESONNEN HINGEWIESEN. DIE SATZUNG IST MITHN ANGELEGT IN KRAFT GETRETEN.

JEVENSTEDT, DEN 16.01.04

AMT JEVENSTEDT
-DER AMTSVORSTEHER-
M. AUFZACK



GEMEINDE HAMWEDDEL
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 2
"SONDERGEBIET HEIDKATEN"

VERFAHRENSSTAND NACH BAUG

§3(1) §4(1) §3(2) §3(3) §10(1) §10(2) §10(3)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSARBEITET VON:

STAND: 19.08.2003 Ld./PB.

GOSCH – SCHREYER – PARTNER
INGENIEURGESELLSCHAFT mbH